

Interessentenschaften

In den Auseinandersetzungsverfahren des Preußischen Rechts (Separations- Gemeinheits- teilungs- Ablösungs- und Rentengutsverfahren, sowie Zusammenlegungs- oder Umlegungs- verfahren) sind regelmäßig gemeinschaftliche Angelegenheiten, wie gemeinschaftliche Wege, Gewässer und andere Anliegen, die der gemeinschaftlichen Benutzung der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer oder einem sonstigen gemeinschaftlichen Interesse dienen, begründet worden. Die an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten beteiligten Grundeigentümer bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (Eigentümergeinschaft). Das Auseinandersetzungsverfahren nach Preußischem Recht ist bezogen auf die Grundstücksaufteilung der Vorläufer des heutigen Flurbereinigungsverfahrens.

Am 09.04.1956 hat der Landtag NRW das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ beschlossen. In § 3 des Gesetzes ist geregelt, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde verwaltet werden. Die Gesamtheit der an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Beteiligten wird Dritten gegenüber durch den Bürgermeister der für die Verwaltung zuständigen Gemeinde vertreten; sie kann als solche klagen und verklagt werden.

Verwalter und Vertreter der Interessentenschaften im Bereich der Stadt Münster ist folglich der Oberbürgermeister der Stadt Münster. Organisatorisch liegt die Verwaltung und Vertretung der Interessentenschaften beim Amt für Immobilienmanagement.

Auf dem Gebiet der Stadt Münster existieren von ursprünglich 70 derzeit noch 35 sogenannte Interessentenschaften, die überwiegend Eigentümer von Wege- und Grabenflächen sind. Die diesen Interessenten zustehenden Rechte und Pflichten sind regelmäßig in dem sogenannten Rezess (Satzung) geregelt. Die Rechtsnachfolger der damals an dem Rezess beteiligten sind heute in Folge von Grundstücksteilungen, Grundstücksvereinigungen, Veräußerungen, Erbfolgen und sonstigen Formen der Rechtsnachfolge faktisch nicht mehr zu ermitteln. Dies war mit ein Grund, im Jahre 1956 das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ zu beschließen.